

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschn. 8.4.4

StVG-Kommentar, insbes. § 33

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter

Artikel und Broschüren

MARTENS/ERNST, Untersuchungshaftvollzug in der Deutschen Demokratischen Republik, Mdi — PA, 1981, insbes. Abschn. 4.5.2

2.10. Schußwaffengebrauch gegenüber Strafgefangenen/ Verhafteten

Der Schußwaffengebrauch darf nur im äußersten Fall erfolgen, wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs ohne oder mit Hilfsmitteln erfolglos blieb oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht. Er ist gegen Personen erst dann zulässig, wenn durch Waffenwirkung gegen Sachen der Zweck nicht erreicht wird.

Er ist **gerechtfertigt**,

— um eine **unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern**, die sich den Umständen nach als ein

- Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte;
- Verbrechen gegen die DDR;
- Verbrechen gegen die Persönlichkeit;
- Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung oder
- anderes Verbrechen, das insbesondere unter Anwendung von Schußwaffen oder Sprengmitteln begangen werden soll oder ausgeführt wird

darstellt;

— zur **Verhinderung der Flucht oder zur Wiederergreifung von Personen**,

- die eines Verbrechens dringend verdächtig sind oder wegen eines Verbrechens festgenommen oder verhaftet wurden;
- die eines Vergehens dringend verdächtig sind, wegen eines Vergehens festgenommen oder verhaftet wurden und wenn Anhaltspunkte vorliegen, daß von Schußwaffen oder Sprengmitteln Gebrauch gemacht oder in anderer Weise die Flucht mittels Gewalt oder tätlichen Angriffs gegen die mit der Durchführung der Festnahme, Verhaftung, Bewachung oder